

Hersteller von Masken müssen Verpackungsgesetz beachten



© Adobe Stock / ActionGP

Unternehmen, die neuerdings Atemschutzmasken herstellen und diese verpacken, oder Masken importieren, sollten beachten, dass diese Verpackungen in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes fallen. Darauf macht die Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein aufmerksam. „Alltagsmasken gelten dabei als Kleidungsstücke. Auch medizinische Masken, die hauptsächlich in Arztpraxen und Kliniken genutzt werden, sind von der Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz betroffen“, sagt Coco Grünert, IHK-Beraterin Umwelt und Nachhaltigkeit.

Betroffen von dem Verpackungsgesetz ist jeder, der verpackte Ware gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt und dessen Verkaufs- oder Umverpackung typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sind daher bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu melden, und Hersteller müssen sich dort registrieren. Zusätzlich muss über die jeweilige Menge ein Vertrag mit einem Dualen System abgeschlossen werden. Hersteller, die bereits vorher bei der ZSVR registriert waren, sollten darauf achten, die veränderten Verpackungsmengen bei der nächsten Mengennachmeldung zu berücksichtigen.

Für Fragen rund um das Verpackungsgesetz steht Coco Grünert zur Verfügung (gruenert@mnr.ihk.de). Weitere Informationen zu den Pflichten nach dem Verpackungsgesetz gibt es auch unter:

www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/18725

Hinweise zur Kennzeichnung von medizinischen Masken gibt es hier:

www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/22685

Ansprechpartner



Yvonne Hofer

Telefon: +49 2151 635-363
Telefax: +49 2151 635-44363
E-Mail:
Nordwall 39
47798 Krefeld

Coco Grünert

Telefon: +49 2151 635-437
Telefax: +49 2151 635-44437
E-Mail:
Nordwall 39
47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 23112
Ausdrucksdatum: 15.05.2021